## Satzung

der Stadt Petershagen für das Gebiet "Rosenhäger Straße" in der Ortschaft Rosenhagen

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28.4.1993 (BGBl. I S. 622) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NW. S. 666) hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am für das Gebiet

## "Rosenhäger Straße"

in der Ortschaft Rosenhagen eine Satzung beschlossen.

8 1

Es wird bestimmt, daß Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

82

Es wird festgelegt, daß nur Einzelhäuser mit maximal zwei Wohnungen und Doppelhäuser mit jeweils zwei Wohnungen zulässig sind:

83

Der Abgrenzungsbereich "Rosenhäger Straße" wird gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

84

Als Abgrenzung zur freien Landschaft sind auf den Baugrundstücken an der hinteren Grundstücksgrenze in einem Abstand von sechs Metern hochstämmige heimische Obst- und Laubbäume anzupflanzen.

Detmold, den 25.41. 1996 Bezirksregierung

Hat vorgelegen

85

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

